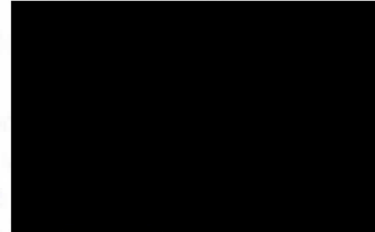




Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Frau
Mona Göbel

Ihr/e Ansprechpartner/in:



Ihr Zeichen:

Auskunft Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)
Tierschutzgesetz § 11 Abs.1 Ziffer 8 Buchstabe f

Ihre Nachricht vom:
E-Mail vom 13. April 2018

Sehr geehrte Frau Göbel,

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
52-2561/10-26-23649/2018

mit E-Mail vom 13. April 2018 stellten Sie einen Antrag gemäß § 5 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG), sowie dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu den „Bewegründen zur Legitimation der Gesetzesinitiative“. Sie baten um Zusendung aller Statistiken, Unterlagen, Aktennotizen und Beratungen sämtlicher mitwirkenden Personen, Organisationen, Behörden, Gutachter, externer Berater, Minister etc., für einen Zeitraum der letzten 10 Jahre vor der Gesetzesverkündung betreffend, zu folgenden Punkten:

Erfurt,
7. Mai 2018

1. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, zur Anzahl gewerblich tätiger Hundeschulen
2. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, zur Anzahl der tätigen, ausbildenden Hundevereine
3. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen zu Vergehen - in Bezug auf das Tierschutzgesetz - innerhalb der Hundeerziehung / Hundeausbildung – gewerbliche Hundeschulen betreffend
4. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen zu Vergehen in Bezug auf das Tierschutzgesetz - innerhalb der Hundeerziehung / Hundeausbildung - Hundevereine betreffend
5. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen bezüglich der daraus resultierenden Erkenntnis, Hunde vor gewerblich tätigen Hundeschulen schützen zu müssen
6. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen bezüglich der daraus resultierenden Erkenntnis, dies sei in Hundevereinen nicht nötig
7. Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen in Bezug auf Beißvorfälle von Hunden -Statistiken, Zahlen, Gutachten, Recherchen, Beratungen, Diskussionen hinsichtlich der Ausbildungen der Hunde, die durch Beißvorfälle auffällig wurden



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Nachstehend gebe ich den Ihnen bekannten Sachverhalt wieder:

Der ursprüngliche Antrag Thüringens, welcher im Unterausschuss (UA) AV 2/12 am 11. Juni 2012 vorgesehen war, hatte als Zielrichtung eine Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes. Die neue Formulierung sollte lauten: „5. für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten“.

Die Begründung zum vorgesehenen Antrag lautete: „Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“

Der vorgesehene Antrag wurde im UA AV 2/12 vom 11. Juni 2012 zurückgezogen, das heißt nicht gestellt, nachdem in der mündlichen Erörterung des Themas im UA sich herausstellte, dass diese weitreichende Regelung keine Mehrheit finden würde.

Thüringen hat dann im 792. AV- Ausschuss am 18. Juni 2012 einen Antrag zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes gestellt. Die Formulierung für den neu anzufügenden Buchstaben f sollte lauten: „ f) für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten“

Die Begründung zum neugestellten Antrag lautete: „Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“

Hierzu möchte ich ergänzend anmerken, dass es für die Änderung eines Antragsentwurfs keiner weiteren Daten, Fakten, Zahlen bedarf. Es handelt sich um einen laufenden Entscheidungsfindungsprozess.

Ein versendeter Antragsentwurf gilt noch nicht als gestellt. Der Antrag wird erst im Unterausschuss bzw. im Ausschuss gestellt. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag im Unterausschuss nicht gestellt, sondern nach vorheriger Diskussion zurückgezogen. Der ursprüngliche Antragsentwurf für den Unterausschuss ist also nicht mehr als eine Idee, die durch den Diskussionsprozess im Unterausschuss zu dem Antrag Thüringens im AV-Ausschuss geworden ist.

Diesem Antrag wurde im AV-Ausschuss mit 11:5:0 zugestimmt und als Empfehlung gemeinsam mit mehr als weiteren 40 Änderungsempfehlungen dem Bundesrat mit der Bitte um entsprechende Stellungnahme zum Entwurf ei-

nes Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet. Der Bundesrat hat dann entsprechend Stellung genommen (BR-Drs. 300/12, Beschluss, S. 25f).

Nunmehr zu Ihrer direkten Nachfrage:

Ich kann Ihnen glaubhaft versichern, dass im TMASGFF für den angefragten 10-jährigen Zeitraum vor der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 keine Statistiken, Zahlen, Gutachten oder Aufzeichnungen über Recherchen, Beratungen, Diskussionen im Sinne der Ziffern 1. bis 7 der von Ihnen oben aufgeführten Nachfragen vorhanden sind.

Zu Ziffer 7. betreffend die Thematik der Beißvorfälle von Hunden steht es Ihnen offen sich an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) zu wenden, welches sich im Rahmen seiner Geschäftsbereichszuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren auch mit Fragestellungen zu Beißvorfällen durch Hunde beschäftigt (E-Mail: Poststelle@tmik.thueringen.de).

Abschließend möchte ich nochmals auf die Ausführungen im Schreiben des TMASGFF vom 15. Januar 2018 hinweisen.

Der Gesetzgeber hat in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eine Vielzahl von Erlaubnistatbeständen formuliert und hierbei je nach Einzelfallgruppe unterschieden, ob eine Tätigkeit als solche oder nur die gewerbsmäßige Tätigkeit erlaubnispflichtig ist.

Mit der Beschränkung der Erlaubnispflicht auf gewerbsmäßige Hundeschulen im Rahmen der Einführung des neuen Erlaubnistatbestandes in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.

Der ursprüngliche Antrag hätte, da keine Beschränkung zum betroffenen Personenkreis enthalten war, einen im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu weitgehenden Eingriff bedeutet. Dies wurde im Rahmen der Diskussion mit den anderen Bundesländern zur UA-Sitzung deutlich. Der im AV-Ausschuss am 18. Juni 2012 gestellte Antrag Thüringens berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er die Beschränkung der Erlaubnispflicht auf gewerbsmäßige Anbieter der Dienstleistung beinhaltet, und wurde daher von den Bundesländern entsprechend mehrheitlich votiert.

Im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen wurde der letzte Teilsatz („oder hierfür Einrichtungen unterhalten“) gestrichen und der neue Erlaubnistatbestand wie folgt begründet: „Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, die dazu notwendige

gen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten“ (Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/11811, S. 29, BT-Drs. 17/10572, S. 58). Der Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht ist somit nicht auf den Trainer klassischer Hundeschulen beschränkt, sondern erfasst auch das gewerbsmäßige einmalige Ausbilden von Hunden oder Anleiten von Hundehaltern zur Ausbildung ihrer Hunde (siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.09.2014, Az.: 11 ME 228/14). Insofern unterliegen auch vereinsgeführte Hundeschulen teilweise, so sie in Teilbereichen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit nachgehen, der Erlaubnispflicht nach §11 Tierschutzgesetz für diesen Tätigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



stellv. Abteilungsleiter